

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 28. März 2007 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
und des Landesbesoldungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landesbesoldungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), zuletzt geändert durch Art. 36 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351) und Art. III des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408) wird wie folgt geändert:

§ 33 wird wie folgt geändert:

Nach § 33 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

"(6) Die Polizeibehörden sind befugt, personenbezogene Daten in gemeinsamen Dateien mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und anderen Sicherheitsbehörden zu verarbeiten, wenn besondere bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften Anlass, Umfang und sonstige datenschutzrechtliche Anforderungen regeln."

Artikel 2

Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Landesbesoldungsgesetz vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Für die Deutsche Hochschule der Polizei erlässt die Rechtsverordnung nach Satz 1 das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium."

2. Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

3. In Satz 3 (neu) werden die Worte "der Rechtsverordnung" geändert in "den Rechtsverordnungen".

Artikel 3

Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz und nach § 59 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag (Telemedienzuständigkeitsgesetz - TMZ-Gesetz)

Die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Telemediengesetzes (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz – EIGVG) vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179) wird der Bezirksregierung Düsseldorf für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen übertragen. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist die nach § 59 Absatz 2 Staatsvertrag für Rundfunk- und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag) zuständige Aufsichtsbehörde für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen.

Artikel 4
Inkrafttreten des Gesetzes

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.